

Kurzarbeitergeld (KUG) – Berechnung

Wer derzeit als Chef mit seinen Mitarbeitern über Kurzarbeit spricht, wird oft gefragt, was das denn finanziell bedeuten würde. Schließlich muss der Mitarbeiter der Kurzarbeit zustimmen.

Zunächst muss festgestellt werden, ob der Arbeitnehmer ein Kind hat. Dann erhält er den höheren Leistungssatz 1, sonst nicht.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach einer eigenen Tabelle. Die Tabelle für 2020 finden Sie auf unserer Homepage.

Beispiel:

Bisher verdient der Mitarbeiter 2.500 EUR, arbeitet auf Steuerklasse 4 und hat 1 Kind. Durch Corona ist tatsächlich 0,0 EUR verdient worden.

Gemäß Tabelle ist der Rechnerische Leistungssatz dann 1.137,73 EUR.

		2	1.012,21	1.039,85	1.152,30
2.490,00	2.509,99	1	1.137,73	1.168,71	1.295,11
		2	1.018,87	1.046,61	1.159,80
2.510,00	2.529,99	1	1.145,15	1.176,25	1.303,49
		2	1.025,51	1.053,36	1.167,30
2.530,00	2.549,99	1	1.152,51	1.183,74	1.311,75
		2	1.032,10	1.060,06	1.174,70
		1	1.159,93	1.191,21	1.320,13

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Tabelle zur Berechnung des KUG)

Der Rechnerische Leistungssatz für 0,00 EUR tatsächlichen Verdienst ist 0.

Ergebnis: Das KUG für diesen Mitarbeiter beträgt 1.137,73 EUR.

Das entspricht (grob!) 67 % seines normalen Nettogehalts. Ohne Kind wären es 1.018,87 EUR gewesen.

Das KUG liegt damit in Etwa in der Höhe von Arbeitslosengeld.

Wie immer: Es gibt Spezialregelungen und Sonderfälle, die wir hier nicht auflisten. Wir berechnen Ihnen gern in Ihrem konkreten Fall das konkrete KUG.